

MUSTERSATZUNG

Förderverein der Theodor-Heuss-Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Theodor-Heuss-Schule e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in [Ort] und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts [Ort] eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Theodor-Heuss-Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Schulprojekten und Veranstaltungen
 - b) Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln
 - c) Förderung von Klassenfahrten und Ausflügen
 - d) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - e) Gestaltung und Verschönerung des Schulgeländes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestjahresbeitrag beträgt 12,00 EUR.
- (2) Höhere Beiträge und zusätzliche Spenden sind willkommen.
- (3) Die Höhe des Mindestbeitrags kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Theodor-Heuss-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

MUSTERSATZUNG / ENTWURF - Keine rechtsgültige Fassung

[Ort], den [Datum]